

Wohn- und Baugenossenschaft Stickerquartier Baurecht und Darlehen

Gutachten und Antrag des Gemeinderates

Bürgerversammlung vom 28. November 2023

Worum geht es? In Kürze...

Das bahnhofnahe Stickerquartier besticht noch heute durch seine einheitliche, prägnante Ortsbauliche Struktur. Der Gemeinderat möchte, dass der Charakter des Stickerquartiers erhalten bleibt. Es soll aber auch möglich sein, dieses sensibel weiterzuentwickeln. Mit dem Quartierrichtplan und den Schutzbestimmungen sowie konkreten Massnahmen soll die Entwicklung im Stickerquartier beeinflusst werden. Beispielsweise mit einer aktiven Bodenpolitik und dem Kauf von Liegenschaften durch die Gemeinde mit dem Ziel, diese in eine gemeinnützige Wohn- und Baugenossenschaft einzubringen, welche die Gebäulichkeiten im Sinne der Schutzbestimmungen erneuert. Mittlerweile besitzt die Gemeinde im Stickerquartier drei Liegenschaften, welche im Baurecht der Wohn- und Baugenossenschaft Stickerquartier Flawil übertragen werden sollen. Damit die Wohn- und Baugenossenschaft den Kauf der Gebäude finanzieren kann, bedarf es eines Darlehens durch die Gemeinde. Aufgrund des engen sachlichen Zusammenhangs werden die Begründung der Baurechte und die Genehmigung der Darlehen über 1,19 Millionen Franken der Bürgerversammlung unterbreitet.

Bedeutung des Stickerquartiers

Das Stickerquartier befindet sich zwischen der Wilerstrasse und der Oberdorfstrasse sowie zwischen der Rösslistrasse und der Enzenbühlstrasse. Viele bestehende Bauten sind Stickerhäuser (1870 bis 1915). Das Quartier ist bis nach dem Zweiten Weltkrieg organisch gewachsen. Das Quartier strahlt eine ruhige Harmonie aus, sind doch viele Häuser in ähnlicher Grösse, zwei- bis vierstöckig, hatten Giebeldach, wenig Umschwung und meist kleine Vorgärten. Das frühere einheitliche Erscheinungsbild des Stickerquartiers ist an vielen Stellen leider verloren gegangen. Der nördliche Teil des Quartiers trägt jedoch noch weitgehend den Ausdruck einer prägenden wirtschaftlichen und kulturellen Vergangenheit und hat damit eine identitätsstiftende Bedeutung für Flawil. Dieses Quartier geniesst einen besonderen Schutz, weil es ein Zeuge für die Zeit der Industrialisierung Flawils ist. Die bauhistorische Entwicklung des Stickerquartiers wurde durch den Flawiler Johannes Rutz untersucht und in einem Bericht sowie einer fotografischen Dokumentation vom 6. September 2021 festgehalten.



Eindrückliche Aufnahme des Stickerquartiers um 1935 von Westen.

Quartierrichtplan

Im November 2014 haben 87 Personen dem Gemeinderat eine Petition zum Erhalt der Lebensqualität im Stickerquartier eingereicht. Das Quartier sah sich teilweise mit gravierenden Problemen konfrontiert. Die Bausubstanz ist – zumindest aus energetischer Sicht – sanierungsbedürftig. Die kleinmasstäblichen Parzellenformen schränken die bauliche Nutzung stark ein, denn Neubauten sind in dieser kleinmasstäblichen Form heute wirtschaftlich kaum mehr tragbar. Weil der Gemeinderat will, dass das Stickerquartier aufgrund seiner homogenen historischen Baustruktur erhalten bleibt, es aber auch möglich sein soll, dieses sensibel weiterzuentwickeln, wurde in der Folge ein Quartierrichtplan erarbeitet. Der Quartierrichtplan wurde 2016 zuerst einer quartierinternen Vernehmlassung und 2017 der öffentlichen Mitwirkung unterbreitet. 2018 wurde der Quartierrichtplan durch den Gemeinderat genehmigt und durch das Baudepartement des Kantons St.Gallen zur Kenntnis genommen. Mit dem Quartierrichtplan wurde ein behördenverbindliches Sanierungsprogramm nach Massgabe des Gemeindegerichtsplans bereitgestellt, welches den Erhalt und die Erneuerung der historischen Baustruktur durch geeignete Massnahmen aufzeigt. Der Quartierrichtplan ist nicht grundeigentümerverbindlich, sondern behördenverbindlich. Massgebend für die fraglichen Beurteilungen betreffend Materialisierung sind die rechtskräftige Schutzverordnung und der rechtskräftige Zonenplan. Den Behörden und Grundeigentümern dient der Quartierrichtplan als Leitfaden bei baulichen Veränderungen im Quartier. Obwohl das Baudepartement des Kantons St.Gallen bestätigt hat, dass der Quartierrichtplan umfassend sowie sorgfältig erarbeitet wurde und damit einen wertvollen Beitrag an eine qualitätsvolle Innenentwicklung leiste, hat die Skepsis der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer gegenüber der Entwicklung des Stickerquartiers nicht abgenommen. Einige befürchten, dass die Vorgaben des Richtplans eine bauliche Entwicklung des Stickerquartiers verhindern oder negativ beeinflussen.

Aktive Bodenpolitik

Wegen der Bedeutung des Stickerquartiers für Flawil hat der Gemeinderat 2020 beschlossen, zukünftig die Bodenpolitik im Stickerquartier aktiver zu gestalten. Mittlerweile besitzt die Gemeinde drei Grundstücke im Stickerquartier, nämlich die Grundstücke Neugasse 10, Sternenstrasse 14 und Oberdorfstrasse 25. Diese Strategie soll weitergeführt werden. Die derzeit drei Liegenschaften werden durch die Gemeinde vorwiegend zur Unterbringung von Flüchtlingen genutzt. Im Zuge der Verhandlungen zum Kauf einer Liegenschaft kam 2020 die Idee einer gemeinnützigen Immobiliengesellschaft für das Stickerquartier. Zur Prüfung dieser Idee ging der Gemeinderat eine Zusammenarbeit mit externen Partnern ein.

Bericht büro ö ag

Die Büro ö ag, St.Gallen, zeigt im Bericht vom 15. Oktober 2020 die Herausforderungen zum Erhalt des Stickerquartiers ausführlich auf. Es wird auch dargelegt, mit welchen Ideen und Verfahrensweisen dem Quartierrichtplan zum Erfolg verholfen werden kann und welche Instrumente es braucht, damit es attraktiv wird, in das Stickerquartier Geld, Lebenszeit, Arbeitskraft oder Gestaltungswille zu investieren und es städtebaulich zu entwickeln. Aufgrund des Berichts der büro ö ag hat der Gemeinderat in der Folge als Legislaturziel 2021–2024 definiert, dass bis Ende 2024 eine Wohn- und Baugenossenschaft «Lebendiges Stickerquartier» gegründet ist.

Handreichungen fürs Bauen und Umbauen

Aufgrund der Unsicherheiten der Liegenschaftsbesitzenden im Stickerquartier wegen des Quartierrichtplans wurden Handreichungen für sanierungswillige Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer erarbeitet. Um die Fragestellungen der Handreichungen zu klären, wurden im März 2022 interessierte Quartierbewohnerinnen und Quartierbewohner dazu eingeladen, eine ehrenamtliche Recherchegruppe zu bilden. Zum Informationsabend, an welchem der Gemeinderat über seine Absichten mit dem Projekt «Lebendiges Stickerquartier» orientierte, kamen über 70 Personen. Einige in der Gruppe taten sich schwer mit dem Auftrag, der bloss die Anwendung und nicht die Änderung der spezifischen Bauvorschriften zum Gegenstand hatte. Die unterschiedlichen Bedürfnisse prägten bis zum Schluss die Recherchegruppe und führten dazu, dass sie sich personell stark ausdünnte. Dennoch hat die Gruppe in mehreren Sitzungen und einer Exkursion die Fragestellungen entwickelt und einen Dialog mit der Gemeinde geführt. Im ersten Quartal 2023 wurden die Texte für die Handreichungen basierend auf der Arbeit der Recherchegruppe formuliert. Die Handreichungen informieren über die spezifischen Bauvorschriften, sie liefern Hinweise zum Stellen eines Baugesuchs, zu Fenstern, zur Dämmung und Fassade, zur Sonnenenergie, zu Anbauten, zur Umgebungsgestaltung oder zum Parkieren. Die Handreichungen sind Lesehilfen für die rechtlich verbindlichen Dokumente wie den Richtplan, die Schutzverordnung oder das Baureglement. Doch das Merkblatt selbst hat keine Rechtskraft.

Wohn- und Baugenossenschaft

Mieterinnen und Mieter beziehungsweise Eigentümerinnen und Eigentümer im Stickerquartier sowie weitere interessierte Personen können zu Genossenschaftlerinnen und Genossenschaftler werden. Dazu erhofft sich der Gemeinderat, dass die Idee zur Aufwertung des Sickerquartiers mit einer Wohn- und Baugenossenschaft ideelle und konkrete Unterstützung von weiteren Personen erhält. Eine Wohn- und Baugenossenschaft soll einen Impuls geben für eine schrittweise nachhaltige Erneuerung des Stickerquartiers. Der Gemeinderat erachtet auf Vorschlag der büro ö ag die Gründung einer Wohn- und Baugenossenschaft als sinnvoll. Allerdings nicht durch den Gemeinderat selbst. Der Gemeinderat möchte dem Vorhaben Rückenwind verleihen, indem er Personen zur Gründung einer Genossenschaft ermuntert. Die beiden Quartierbewohner Reto Brüllmann und Peter Hartmann haben sich in der Folge bereit erklärt, die notwendigen Abklärungen und Vorbereitungen zur Umsetzung des Projekts zu übernehmen. Bei der Gründung der Wohn- und Baugenossenschaft Stickerquartier sollen die drei Grundstücke der Gemeinde im Stickerquartier im Baurecht von der Gemeinde an die Genossenschaft übertragen werden. Zudem ist für die drei Gebäude ein langfristiges, unkündbares und zinsloses Darlehen ohne pfandrechtliche Sicherstellung und mit Rangrücktritt gegenüber Finanzinstituten zu gewähren. Der Gemeinderat möchte die Strategie der aktiven Bodenpolitik weiterführen. Sollte der Gemeinderat den Kauf von weiteren Liegenschaften im Stickerquartier als sinnvoll erachten, könnten diese Liegenschaften ebenfalls in die Wohn- und Baugenossenschaft eingebracht werden. Die Bürgerschaft entscheidet bei weiteren Übertragungen von Liegenschaften in die Genossenschaft im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach Gemeindeordnung (vgl. Kapitel 'Zuständigkeit', Seite 27). Die Wohn- und Baugenossenschaft soll gemeinnützig sein, damit sie einerseits allfällige Finanzhilfen aus der Wohnbauförderung des Bundes beanspruchen und andererseits mit einer Kostenmiete langfristig Wohnungen mit bezahlbaren Mieten für Einzelpersonen und Familien anbieten kann.

Marktwertschätzungen

Die HEV St.Gallen Verwaltungs AG hat im Juni 2023 für die drei gemeindeeigenen Grundstücke im Stickerquartier den Marktwert ermittelt. Aufgrund der Marktwertschätzungen liegen folgende Eckdaten vor.

Grundstück Nr. 409, Neugasse 10

Kauf am 11. Dezember 2015		CHF	385'000
Buchwert		CHF	350'000
Marktwertschätzung vom 16.06.2023, Land	CHF	155'000	
Marktwertschätzung vom 16.06.2023, Gebäude	CHF	355'000	
Marktwertschätzung vom 16.06.2023, Total		CHF	510'000
Buchverlust durch Bilanzierung Landanteil	CHF	195'000	
Buchgewinn durch Verkauf Gebäude	CHF	355'000	
Nettobuchgewinn Liegenschaften Finanzvermögen		CHF	160'000

Grundstück Nr. 441, Sternenstrasse 14

Kauf am 17. Januar 2020		CHF	665'000
Buchwert		CHF	600'000
Marktwertschätzung vom 16.06.2023, Land	CHF	210'000	
Marktwertschätzung vom 16.06.2023, Gebäude	CHF	470'000	
Marktwertschätzung vom 16.06.2023, Total		CHF	680'000
Buchverlust durch Bilanzierung Landanteil	CHF	390'000	
Buchgewinn durch Verkauf Gebäude	CHF	470'000	
Nettobuchgewinn Liegenschaften Finanzvermögen		CHF	80'000

Grundstück Nr. 405, Oberdorfstrasse 25

Kauf am 29. Oktober 2021		CHF	490'000
Buchwert		CHF	450'000
Marktwertschätzung vom 16.06.2023, Land	CHF	165'000	
Marktwertschätzung vom 16.06.2023, Gebäude	CHF	365'000	
Marktwertschätzung vom 16.06.2023, Total		CHF	530'000
Buchverlust durch Bilanzierung Landanteil	CHF	285'000	
Buchgewinn durch Verkauf Gebäude	CHF	365'000	
Nettobuchgewinn Liegenschaften Finanzvermögen		CHF	80'000

Total der drei Grundstücke

Kaufpreise		CHF	1'540'000
Buchwerte		CHF	1'400'000
Marktwertschätzung vom 16.06.2023, Land	CHF	530'000	
Marktwertschätzung vom 16.06.2023, Gebäude	CHF	1'190'000	
Marktwertschätzung vom 16.06.2023, Total		CHF	1'720'000
Buchverluste durch Bilanzierung Landanteil	CHF	870'000	
Buchgewinn durch Verkauf Gebäude	CHF	1'190'000	
Nettobuchgewinn Liegenschaften Finanzvermögen		CHF	320'000

Baurechtsverträge

Es ist vorgesehen, dass die Gemeinde der zu gründenden Wohn- und Baugenossenschaft Stickerquartier Flawil die drei gemeindeeigenen Grundstücke im Baurecht überlässt, wobei für jedes Grundstück ein separater Baurechtsvertrag abgeschlossen wird. Die Einräumung dieses Baurechts ermöglicht der Baurechtsberechtigten, die Beibehaltung bestehender und die Erstellung neuer Bauten und diesen dienenden Bauwerken. Die Baurechtsbauten stehen im Eigentum der Baurechtsberechtigten. Mit der Baurechtseinräumung soll auch sichergestellt werden, dass die Baurechtsbauten durch die Baurechtsberechtigten gemäss den Vorschriften der Baugesetzgebung, insbesondere des «Richtplans Stickerquartier», fachgerecht saniert, umgebaut, erneuert oder neu erstellt und erhalten werden. Die Nutzungsmöglichkeiten, welche das öffentliche Recht bietet, dürfen von der Baurechtsberechtigten vollumfänglich ausgeschöpft werden.

Die Baurechte sollen bis 31. Dezember 2122 eingeräumt werden. Wegen der Wohnbauförderung des Bundes berechnet sich der Baurechtszins aus dem Landwert für das

Grundstück und dem jeweils gültigen hypothekarischen Referenzzinssatz¹ des Bundesamtes für Wohnungswesen (Landwert des Grundstücks x Referenzzinssatz). Der Landwert wird alle fünf Jahre der Teuerung der Lebenshaltungskosten (Landesindex für Konsumentenpreise; Basis 2020) angepasst, wobei für die Anpassung lediglich 40 Prozent der Veränderung des Indexes massgebend sind. Die Anpassung erfolgt jeweils auf den 31. Dezember, erstmals auf den 31. Dezember 2028. Der Baurechtsberechtigte verpflichtet sich, die Baute und die nicht überbauten Flächen ihrem Zweck entsprechend zu unterhalten und zu erneuern, dass sie sich stets in gutem Zustand befinden. Unterhalt und Erneuerung der Gebäude und Bauwerke haben nach den für das Stickerquartier bestehenden Vorschriften fach- und richtplangerecht zu erfolgen. Die Gebäude und Bauwerke sind auch technisch in gutem Zustand zu erhalten. Insgesamt haben die Baurechtsverträge für den Landanteil einen Wert von 530'000 Franken.

Darlehensverträge

Mit der Begründung des Baurechts erwirbt der Berechtigte auch das Eigentum der bestehenden Wohnhäuser. Der Verkauf der drei Gebäude an die neu zu gründende

¹ 1.5% (Stand August 2023)

Wohn- und Baugenossenschaft lebendiges Stickerquartier soll zum Preis von insgesamt 1'190'000 Franken erfolgen. Der Kaufpreis soll durch je ein Darlehen der Gemeinde pro Grundstück getilgt werden. Mit der Überlassung der bestehenden Bauten gegen Gewährung eines Darlehens im Wert der Bauten durch die Gemeinde zugunsten der Baurechtsberechtigten behält die Wohn- und Baugenossenschaft ihre Liquidität. Insgesamt werden für die drei Gebäude langfristige, unkündbare und zinslose Darlehen ohne pfandrechtliche Sicherstellung und mit Rangrücktritt gewährt. Die Vertragsbestimmungen der drei einzelnen Darlehensverträge sind folgende:

1. *Die Darlehensgeberin gewährt der Darlehensnehmerin im Zusammenhang mit der Baurechtseinräumung auf Grundstück Nr.,, ein Darlehen zur vollumfänglichen Finanzierung des Kaufpreises für das Wohnhaus Assek.Nr. / Garage Assek Nr. ...*
2. *Das Darlehen beträgt CHF (in Worten Franken)².*
3. *Das Darlehen wird zinslos gewährt.*
4. *Die Laufzeit des Darlehens beginnt mit der Unterzeichnung des Baurechtsvertrags.*
5. *Das Darlehen wird auf die Laufzeit des Baurechtsvertrages auf Grundstück Nr., Flawil, bis 31. Dezember 2122 gewährt. Es wird bei Auflösung des Baurechtsvertrages oder bei Verkauf des Wohnhauses, beziehungsweise von Teilen davon anteilmässig zur Rückzahlung fällig.*
6. *Es besteht keine Amortisationspflicht. Der Darlehensnehmerin steht es jedoch frei, das Darlehen zu amortisieren.*
7. *Auf dem Darlehen wird ein Rangrücktritt gegenüber Finanzinstituten gewährt, die an den Gebäulichkeiten die Sanierung respektive Erneuerung finanzieren oder mitfinanzieren. Auf eine pfandrechtliche Sicherstellung wird verzichtet.*
8. *Es wird ausdrücklich auf die Heimfallregelung gemäss Ziffer 3 der Realobligatorischen Bestimmungen des Baurechtsvertrages verwiesen.*
9. *Sämtliche Änderungen oder Ergänzungen zu diesem Vertrag, auch solche über Nebenpunkte, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder ungültig sein, oder sollte die Vereinbarung eine Lücke aufweisen, ist die Wirksamkeit beziehungsweise Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht betroffen. Eine unwirksame beziehungsweise ungültige Bestimmung ist durch die Vertragsauslegung zu ersetzen, welche dem wirtschaftlichen Sinngehalt und dem*

erstrebten wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen beziehungsweise ungültigen Bestimmung am nächsten kommt. Das Gleiche gilt im Falle einer Vertragslücke.

10. *Für Streitigkeiten zwischen den Parteien aus diesem Vertrag ist das Kreisgericht Wil in Flawil zuständig, wobei schweizerisches Recht zur Anwendung kommt.*

Zuständigkeit

Die drei Baurechte über 155'000 Franken (Neugasse 10), 210'000 Franken (Sternenstrasse 14) und 165'000 Franken (Oberdorfstrasse 25), insgesamt 530'000 Franken, können gemäss Ziffer 4.2 des Anhangs «Finanzbefugnisse» zur Gemeindeordnung (Veräusserung und Begründung von Baurechten bei Grundstücken des Finanzvermögens) durch den Gemeinderat begründet werden. Der Gemeinderat entscheidet abschliessend bis 1'000'000 Franken je Fall beziehungsweise bis höchstens 2'000'000 Franken je Jahr.

Gemäss Art. 22 Abs. 3 lit. d Gemeindegesetz des Kantons St.Gallen³ gelten Darlehen und Beteiligungen als neue Ausgabe, wenn Sicherheit und Ertrag den allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen nicht entsprechen. Der Wohn- und Baugenossenschaft sollen langfristige, unkündbare und zinslose Darlehen ohne pfandrechtliche Sicherstellung und mit Rangrücktritt gegenüber Finanzinstituten gewährt werden. Es stehen somit keine Renditeinteressen für die Gemeinde im Vordergrund. Deshalb handelt es sich bei den zu gewährenden Darlehen in der Höhe von insgesamt 1'190'000 Franken um eine neue Ausgabe. Gemäss Ziffer 1.1 des Anhangs «Finanzbefugnisse» zur Gemeindeordnung liegt die Kompetenz zur Gewährung von einmaligen neuen Ausgaben von 1'000'000 bis 3'000'000 Franken je Fall bei der Bürgerversammlung.

Gemäss Art. 72 Gemeindegesetz ist bei Abstimmungsvorlagen die Einheit der Materie zu wahren. Zwischen den einzelnen Teilen eines Antrags muss ein sachlicher Zusammenhang bestehen. Die Begründung der Baurechte und die Gewährung des Darlehens sind eng miteinander verbunden. Aus diesem Grund wird der Bürgerschaft die Begründung des Baurechts und die Gewährung der Darlehen zusammengefasst in einem Antrag beantragt.

Was passiert bei einer Ablehnung?

Sofern die Bürgerschaft die Baurechte und die Darlehen ablehnen würde, können die drei gemeindeeigenen Grundstücke im Stickerquartier nicht in die zu gründende Wohn- und Baugenossenschaft eingebracht werden. Ohne die Darlehen im Umfang der Schätzung der Gebäude könnte die Wohn- und Baugenossenschaft Stickerquartier die Auflagen des Baurechtsvertrages nicht erfüllen, die Bauten ihrem Zweck entsprechend zu unterhalten und zu erneuern, dass sie sich stets in gutem Zustand befinden sowie dass Unterhalt und Erneuerung nach den für das Stickerquartier bestehenden Vorschriften fach- und richtplangerecht erfolgen. Auf eine Umsetzung müsste verzichtet werden und die drei gemeindeeigenen Grundstücke würden weiterhin im Besitz der Gemeinde verbleiben. Die Gemeinde müsste entweder viel Geld in die Sanierung der Grundstücke investieren oder die Grundstücke verkaufen.

² Grundstück Nr. 409 (Neugasse 10) CHF 355'000, Grundstück Nr. 441 (Sternenstrasse 14) CHF 470'000, Grundstück Nr. 405 (Oberdorfstrasse 25) CHF 365'000

³ sGS 151.2

Ergänzende Informationen

Wer sich zusätzlich informieren will, findet die Baurechtsverträge und Darlehensverträge sowie ergänzende Unterlagen wie Grundlagenberichte, bauhistorische Dokumentation, Handreichungen, Marktwertschätzungen etc. auf der Website der Gemeinde (www.flawil.ch unter der Rubrik «Aktuelles – Projekte – Stickerquartier») oder kann diese bei der Ratskanzlei beziehen (Telefon 071 394 17 60).

Fazit des Gemeinderates

Dem Gemeinderat ist das Stickerquartier wichtig. Aber auch vielen Flawilerinnen und Flawilern bedeutet das Stickerquartier viel. Die Häuser darin zeigen das historische Flawil. Sie schaffen eine Identität für das Dorf. Das Stickerquartier soll erhalten bleiben. Dazu sollen die Häuser fachgerecht saniert oder quartierverträglich neu gebaut werden. Es sollen Menschen im Stickerquartier leben und arbeiten. Das Quartier soll sozial- und generationenübergreifend durchmischte sein. Mit der Gründung einer Wohn- und Baugenossenschaft kann das Ziel, die Häuser fachgerecht zu sanieren, erreicht werden. Dazu bedarf es jedoch der Unterstützung durch die Gemeinde. Darum sollen die drei gemeindeeigenen Grundstücke im Baurecht der gemeinnützigen Wohn- und Baugenossenschaft Stickerquartier Flawil übertragen werden. Die Gebäude sollen durch die Wohn- und Baugenossenschaft erworben werden. Da diese noch über keine Liquidität verfügt, sollen der Wohn- und Baugenossenschaft langfristige, unkündbare und zinslose Darlehen ohne pfandrechtliche Sicherstellung und mit Rangrücktritt in der Höhe von insgesamt 1'190'000 Franken gewährt werden. Der Gemeinderat ist überzeugt, dass mit diesem Vorgehen das Stickerquartier eine positive Entwicklung erfährt.

Antrag

Geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Der Gemeinderat beantragt Ihnen:

Es seien für die Grundstücke Nr. 409 (Neugasse 10), Nr. 441 (Sternenstrasse 14) und Nr. 405 (Oberdorfstrasse 25) selbständige und dauernde Baurechte zu begründen und der Wohn- und Baugenossenschaft Stickerquartier Flawil für den Kauf der Gebäude auf den betroffenen Grundstücken langfristige, unkündbare und zinslose Darlehen ohne pfandrechtliche Sicherstellung und mit Rangrücktritt gegenüber Finanzinstituten in der Höhe von insgesamt 1'190'000 Franken zu gewähren.

Flawil, 26. September 2023

Gemeinderat Flawil